

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 9.

Dienstag, den 29. Januar

1839.

Gesetzgebung.

Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen Eigenthums in Frankreich.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Cap. V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13. In dem Falle, daß die Rechte, welche den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes bilden, in Ermangelung anderer Erben das Eigenthum des Staates werden, darf dieser die Erbschaft nicht antreten, und der Druck, die Herausgabe oder Aufführung wird frei gegeben, unbeschadet der Rechte der Gläubiger.

§. 14. Die Anzahl der Exemplare, welche nach Art. 14 des Gesetzes vom 21. Octbr. 1814 sowohl von allen Druckschriften, als auch von Kupferstichen, Lithographien, Karten, Musikstücken und andern Werken, deren Vervielfältigung mittelst der Typographie, der Lithographie oder des Kupferstiches bewerkstelligt, deponirt werden, ist auf fünf festgesetzt, wovon ein Exemplar an das Ministerium des Innern, Behufs der Beaufsichtigung und um die Identität eines Nachdruckes festzustellen, abgegeben wird. Die Königl. Bibliothek erhält ein Exemplar aller Druckschriften, und zwar auf Velinpapier, falls ein Theil der Auflage auf Velinpapier gedruckt; ferner ein Exemplar aller musikalischen Compositionen und zwei Abdrücke von allen Kupferstichen, Lithographien und Karten, wovon einer vor der Schrift oder colorirt, wenn solche Abdrücke gemacht. Die übrigen Exemplare der deponirten Werke werden unter die öffentlichen Anstalten nach den Bestimmungen der Behörde vertheilt. Die zu ertheilende Empfangsbcheinigung des Depots giebt dem Verfasser oder Verleger das Recht, bei der Behörde die Nachdrucker zu belangen.

6r Jahrgang.

Cap. VI. Strafbestimmungen.

§. 15. Wer öffentlich und den durch dieses Gesetz den Verfassern oder ihren Erben und Rechtsnachfolgern gesicherten Rechten zuwider, ganz oder theilweise ein Werk oder eine Schrift irgend einer Art, Kupferstiche, Zeichnungen, Sculpturen, musikalische Compositionen oder andere Erzeugnisse des Geistes und der Künste, schon veröffentlicht oder noch unedruckt, herausgiebt, druckt, sticht oder überhaupt vervielfältigt, macht sich des Nachdruckes schuldig.

§. 16. Jeder Nachdrucker wird mit einer Geldbuße von 100 — 2000 Fr. zu Gunsten des Staates bestraft, und außerdem zur Zahlung einer von dem Richter mit Rücksicht auf den Verkaufspreis der Originalausgabe zu bestimmenden Entschädigung verurtheilt. Betrifft es den Nachdruck eines noch nicht edirten Werkes, so hat der Richter die Entschädigung nach dem Verkaufspreise ähnlicher Werke zu bestimmen. Im Wiederholungsfalle kann der Nachdrucker mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 17. Wer im Auslande veranstaltete Nachdrücke zuerst in Frankreich erschienener Werke in das französische Gebiet einbringt, verfällt in die im vorhergehenden §. bestimmten Strafen.

§. 18. Alle Werke in französischer oder fremder Sprache, welche zuerst im Auslande erschienen, dürfen weder bei Lebzeiten des Verf., noch nach seinem Tode, vor Ablauf des durch Verträge festgesetzten Zeitpunktes ohne Zustimmung des Verf. oder seiner Rechtsnachfolger in Frankreich neu gedruckt werden. Jeder neue Abdruck solcher Werke, zuwider dem ihnen gewährten Schutze, wird für Nachdruck angesehen und wie dieser bestraft. Diese Bestimmung gilt nur gegenüber den Staaten, welche den in französischer